

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 9. Januar 2020	Nr. 9
------	-----------------------------	-------

## Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen

Vom 20. November 2019

Aufgrund der §§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 29 und 30 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 189), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Bremen am 20. November 2019 folgende Änderungen der Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen beschlossen:

### Artikel 1

§ 22 der Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen vom 9. Dezember 2015 (Brem.ABl. 2016, S. 265), wird wie folgt gefasst:

„§ 22

#### Juristische Person

(1) Tierärztinnen und Tierärzte können auch in der Form der juristischen Person des Privatrechtes tierärztlich tätig sein. Es gelten für die juristische Person die für die niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt. Mindestens ein Geschäftsführer oder Vorstand der Gesellschaft muss Tierärztin oder Tierarzt sein.

(2) Unbeschadet des Namens der Gesellschaft müssen die Namen und Tierarztbezeichnungen aller tierärztlichen Gesellschafter und der angestellten Tierärzte angezeigt werden.

(3) Für tierärztliche Gesellschafter einer in Form der juristischen Person geführten Praxis gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend. Eine Berufshaftpflicht ist für jeden in der Gesellschaft tätigen Tierarzt nachzuweisen, die Organisationsverschulden des Geschäftsführers einschließt.

(4) Die Gründung einer juristischen Person des Privatrechtes mit dem Zweck des Betriebes einer Tierarztpraxis ist der Tierärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

Gesellschaftsvertrag und Arbeitsverträge der Gesellschaft mit angestellten Tierärztinnen und Tierärzten müssen gewährleisten, dass die tierärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 189), genehmigt.

Bremen, den 26. November 2019

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen  
und Verbraucherschutz